

# Sonderbedingungen für Beamtenanwärter zu den Tarifen PRIMO B, BE und CG

Fassung April 2010

## Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Tarife PRIMO B, BE und CG (Teil I Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK 2009], Teil II Tarifbedingungen, Teil III Tarife) mit folgenden Abweichungen:

1. Versicherungsfähig sind Personen bis zu einem Eintrittsalter von 33 Jahren, die in der Ausbildung zu einem Beamtenberuf stehen und weder Dienstbezüge nach Besoldungsverordnungen noch Vergütungen nach Tarifverträgen – ausgenommen Anwärterbezüge und Ausbildungsvergütungen – erhalten.

Ehegatten, die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähig sind, können bis zu einem Eintrittsalter von 33 Jahren mitversichert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (siehe Anhang).

2. Die Höchstvertragsdauer beträgt 5 Jahre.

3. Alle in § 3 der AVB vorgesehenen Wartezeiten entfallen.

4. Die Versicherung nach den Sonderbedingungen endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem

4.1 die Versicherungsfähigkeit gemäß Nummer 1 dieser Sonderbedingungen entfällt (beachte hierzu Nummer 8 dieser Sonderbedingungen);

4.2 die Ausbildung um mehr als 6 Monate unterbrochen wird;

4.3 die für diese Versicherung vorgesehene Höchstvertragsdauer von 5 Jahren erreicht ist. Nach Ablauf der maximalen Vertragsdauer ist eine erneute Vereinbarung dieser Sonderbedingungen mit neuem Eintrittsalter möglich, sofern das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet ist und die sonstigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

4.4 das 34. Lebensjahr vollendet wird.

5. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Eintritt eines Beendigungsgrundes innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

6. Besteht unmittelbar nach Ende der Sonderbedingungen ein Beihilfeanspruch, gelten folgende Bedingungen für die Weiterversicherung:

6.1 Das Versicherungsverhältnis wird nach Ende der Sonderbedingungen – ohne dass es eines Antrages bedarf – entsprechend den bestehenden Tarifstufen fortgesetzt. Abweichend davon wird die Tarifstufe PRIMO B 50 – zum Vorteil des Versicherten – in die Tarifstufenkombination PRIMO B 30 + PRIMO B 120 umgestellt (siehe Abschnitt I. in Tarif PRIMO B).

6.2 Das Versicherungsverhältnis kann auf Antrag, ohne erneute Risikoprüfung und ohne Wartezeiten, auch in anderen verkaufsoffenen Krankheitskostentarifen für Beihilfeberechtigte fortgesetzt werden. Für Tarife mit stationären Wahlleistungen gilt dies nur, wenn unmittelbar vor Ende der Sonderbedingungen stationäre Wahlleistungen versichert waren.

Ein solcher Antrag wird angenommen, wenn er spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Sonderbedingungen gestellt wird und der neue Versicherungsschutz im unmittelbaren Anschluss an die Sonderbedingungen beginnen soll.

7. Entfällt unmittelbar bei Ende der Sonderbedingungen der Beihilfeanspruch, kann die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses in allen verkaufsoffenen Krankheitskostentarifen ohne Risikoprüfung und ohne Wartezeiten beantragt werden.

Für Tarife mit stationären Wahlleistungen gilt dies nur, wenn unmittelbar vor Wegfall der Sonderbedingungen stationäre Wahlleistungen versichert waren.

Ein solcher Antrag wird angenommen, wenn er spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Sonderbedingungen gestellt wird und der neue Versicherungsschutz im unmittelbaren Anschluss an die Sonderbedingungen beginnen soll.

8. Die Versicherungsfähigkeit nach den Sonderbedingungen wird abweichend von Nummer 1 unter folgenden Voraussetzungen um längstens 18 Monate erweitert:

8.1 Besteht unmittelbar nach dem Abschluss der Ausbildung vorübergehend gesetzliche Krankenversicherungspflicht oder Anspruch auf Familienversicherung, so kann beantragt werden, dass die Versicherung zu Sonderbedingungen während dieser Zeit beitragsfrei ruht. Ein solcher Antrag wird angenommen, wenn er spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Ausbildung gestellt wird. Bei Wegfall der Versicherungspflicht / Familienversicherung innerhalb von 18 Monaten nach Ausbildungsende kann die Versicherung nach Nummer 8.3 oder 8.4 fortgesetzt werden.

8.2 Besteht unmittelbar nach dem Abschluss der Ausbildung Arbeitslosigkeit und es besteht keine gesetzliche Krankenversicherungspflicht bzw. kein Anspruch auf Familienversicherung, so kann die Versicherung zu diesen Sonderbedingungen in den Tarifstufen PRIMO B 100 sowie gegebenenfalls CG 2 auf Antrag in unmittelbarem Anschluss weitergeführt werden. Ein solcher Antrag wird angenommen, wenn er spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Ausbildung gestellt wird.

Aus Tarifstufe PRIMO B 100 werden die erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß Tarif PRIMO B Abschnitt III zu 100% erstattet.

Die Versicherung nach den Sonderbedingungen in den Tarifstufen PRIMO B 100 sowie CG 2 endet – auch für mitversicherte Ehegatten bzw. Lebenspartner – nach Ablauf des Monats, in dem

- die versicherte Person das 34. Lebensjahr vollendet,
- die Arbeitslosigkeit endet,
- spätestens aber mit Ablauf von 18 Monaten seit Ausbildungsende.

8.3 Besteht unmittelbar nach Ende der Sonderbedingungen in den Fällen nach Nummer 8.1 oder 8.2 ein Beihilfeanspruch, wird die Versicherung nach Maßgabe von Nummer 6.1 zu den Tarifstufen fortgesetzt, die unmittelbar vor Ausbildungsende vereinbart waren. Im Übrigen gilt Nummer 6.2.

8.4 Besteht unmittelbar nach Ende der Sonderbedingungen in den Fällen nach Nummer 8.1 oder 8.2 weiterhin kein Beihilfeanspruch, kann die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses in allen verkaufsoffenen Krankheitskostentarifen ohne Risikoprüfung und ohne Wartezeiten beantragt werden.

Für Tarife mit stationären Wahlleistungen gilt dies nur, wenn unmittelbar vor Ende der Sonderbedingungen stationäre Wahlleistungen versichert waren. Ein solcher Antrag wird angenommen, wenn er spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Sonderbedingungen gestellt wird und der neue Versicherungsschutz im unmittelbaren Anschluss an die Sonderbedingungen beginnen soll.

9. Der Beitrag für den nach Ende oder Änderung der Sonderbedingungen gewählten Versicherungsschutz wird nach dem dann geltenden Eintrittsalter festgesetzt.

## Anhang

### Lebenspartnerschaftsgesetz

#### § 1 Form und Voraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Zwei Personen gleichen Geschlechts begründen eine Lebenspartnerschaft, wenn sie gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner). <sup>2</sup>Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. <sup>3</sup>Die Erklärungen werden wirksam, wenn sie vor der zuständigen Behörde erfolgen.

(2) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden

1. mit einer Person, die minderjährig oder verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt;
2. zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind;
3. zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern;
4. wenn die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 begründen zu wollen.

(3) <sup>1</sup>Aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, kann nicht auf Begründung der Lebenspartnerschaft geklagt werden. <sup>2</sup>§ 1297 Abs. 2 und die §§ 1298 bis 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.